

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1955	Nummer 62
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 11. 5. 1955, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 825.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 5. 1955, Öffentliche Sammlung des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF). S. 826. — RdErl. 12. 5. 1955, Meldewesen; hier: Übersendung von Meldescheinen an die Arbeitsämter und an die Finanzämter. S. 826. — Bek. 16. 5. 1955, Öffentliche Sammlung des Königlich Griechischen Konsulates Düsseldorf. S. 827.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 5. 1955, Mitwirkung von Beamten und Angestellten in Preisrichterkollegien. S. 827.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 5. 1955, Wohnungsgeldzuschuß; hier: Anwendung des § 6 Abs. 2 TO.A. S. 828.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 11. 5. 1955, Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete der Polizei und des Ordnungswesens; hier: a) Tanzveranstaltungen und Lustbarkeiten, b) Gaststättenwesen. S. 828.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 5. 1955, Kartoffelkäferbekämpfung. S. 829. — RdErl. 9. 5. 1955, Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 17) und der Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch (1. Milchverordnung) v. 28. April 1953 (GV. NW. S. 269). S. 830.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 10. 5. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 832.

H. Kultusminister.

RdErl. 5. 5. 1955, Haftung für Schäden durch geschützte Naturerscheinungen. S. 832.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 11. 5. 1955 — Lapla 1117/55

Als 12. Karte des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

„Mineralquellen und Heilbäder“

erschienen.

Die Karte setzt die Reihe der Darstellungen von nutzbaren Lagerstätten (Kohle, Erze, Salze usw.) fort, die im Anschluß an die geologische Übersichtskarte bearbeitet wird. Sie gibt für die einzelnen Quellen die chemische Zusammensetzung, Konzentration und sonstigen wichtigen Merkmale an. Eine Nebenkarte zeigt die wirtschaftliche Bedeutung der Mineralquellen und Heilbäder nach der Anzahl der Kurgäste, Übernachtungen und Kurmittelabgaben.

Ein ausführlicher Erläuterungstext geht auf die Entstehung und Einteilung der Heil- und Mineralquellen sowie auf die Begriffsbestimmungen (Heilwässer, Heilbrunnen, Tafelwässer) nach den Angaben der Wirtschaftsverbände ein.

Die im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandenen Kurorte (Quellorte) werden in einer ausführlichen Tabelle nach Heilanzeigen und Frequenz mit dem Stande von 1953 einzeln gekennzeichnet.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 7 DM je Karte zuzügl. Porto und Verpackung.

— MBl. NW. 1955 S. 825.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF)

Bek. d. Innenministers v. 11. 5. 1955 —
I 18—51—10 Nr. 1428/53—72156

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Nationalkomitee, z. H. v. Frau Gräfin Etta Waldersee, Köln, Komödienstr. 40, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 15. September 1955 bis 15. März 1956 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 4,— DM je 10 Stück. Die Karten können auch einzeln zum Preise von 0,40 DM abgegeben werden.

Die Werbung erfolgt durch Presse, Rundfunk und Werbeschreiben.

— MBl. NW. 1955 S. 826.

Meldewesen;

hier: Übersendung von Meldescheinen an die Arbeitsämter und an die Finanzämter

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1955 —
I — 13 — 42 — 12

In Abschn. B I Nr. 1 Buchst. a der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes v. 8. Juli 1950 (MBl. NW. S. 617) werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Die Meldebehörden haben mit Ausnahme der nach den §§ 15, 22, 23 Abs. 1 und § 24 erstatteten besonderen Meldungen

1 Stück aller Anmeldungen an die für ihren Bereich zuständigen Finanzämter und

1 Stück aller Abmeldungen an die für ihren Bereich zuständigen Arbeitsämter

unverzüglich einzureichen.

Die Abmeldescheine werden von den Arbeitsämtern nach ihrer Auswertung für die Zwecke der Arbeitsverwaltung an die Finanzämter weitergesandt.

(2) Die Finanzämter geben die ihnen nach Abs. 1 zugehenden An- und Abmeldungen nach ihrer steuerlichen Auswertung an das Meldeamt zurück, das sie an die Kirchensteuerämter der einzelnen Konfessionen weiterleitet, falls diese es beantragt haben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
Meldebehörden.

1955 S. 827 o.
erg.
1955 S. 977 o.

— MBl. NW. 1955 S. 826.

Öffentliche Sammlung des Königlich Griechischen Konsulates Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 16. 5. 1955 —
I C/4 — 18—51—10 — 72159

Dem Königlich Griechischen Konsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zur Veröffentlichung von zwei Spendenaufrufen im Monat Mai in den Tageszeitungen des Landes Nordrhein-Westfalen und zu einem Spendenaufruf während der Festveranstaltung der Deutsch-Griechischen Gesellschaft am 20. Mai 1955 im Bach-Saal zu Düsseldorf erteilt.

Spenden sind auf das Sonderkonto „Katastrophenhilfe für Griechenland“ des Königlich Griechischen Konsulates Konto-Nr. 75 115 beim Bankverein Westdeutschland in Düsseldorf einzuzahlen.

— MBl. NW. 1955 S. 826.

II. Personalangelegenheiten

Mitwirkung von Beamten und Angestellten in Preisrichterkollegien

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1955 —
II D—1/25.30—5005/55

Die Landesregierung hat die nachstehenden Richtlinien über die Mitwirkung von Beamten und Angestellten des Landes in Preisrichterkollegien beschlossen:

1. Die Mitwirkung in Preisrichterkollegien ist eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 2 LBG, sofern für die Tätigkeit eine Vergütung vereinbart oder erwartet wird.
2. Die Genehmigung ist regelmäßig zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde.
3. Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit in Preisrichterkollegien die Zeit und Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er seiner Verpflichtung, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen (§ 65 LBG), durch zu häufige Beteiligung an Preisrichterkollegien oder durch zu umfangreiche Arbeiten in einem einzelnen Preisrichterkollegium nicht voll nachkommen kann.
4. Bei der Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung der Unparteilichkeit oder der Unbefangenheit des Beamten oder anderer dienstlicher Interessen zu besorgen ist, muß ein strenger Maßstab angelegt werden. Regelmäßig wird danach die Genehmigung zu versagen sein,

a) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,

b) wenn der Beamte eine Preisrichtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann,

c) wenn die für die Tätigkeit gewährte oder in Aussicht gestellte Vergütung unangemessen hoch ist.

5. Die Genehmigung ist nicht allgemein zur Ausübung der Preisrichtertätigkeit, sondern jeweils für die Mitwirkung als Preisrichter in einem bestimmten Preisrichterkollegium auszusprechen.

6. Vor der Übernahme einer unentgeltlichen Tätigkeit in Preisrichterkollegien hat der Beamte selbst zu prüfen, ob er durch sie mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte; gegebenenfalls hat er von sich aus die Mitwirkung abzulehnen. Hält er die Tätigkeit für unbedenklich, so zeigt er die beabsichtigte Übernahme der Preisrichtertätigkeit rechtzeitig dem Dienstvorsetzten an, der sie nach § 77 Abs. 2 LBG untersagen kann.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1955 S. 827.

D. Finanzminister

Wohnungsgeldzuschuß;

hier: Anwendung des § 6 Abs. 2 TO.A

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 5. 1955 —
B 4130—873/IV/55

Nach § 6 Abs. 2 TO.A i. d. F. d. Tarifvertrages v. 6. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1547) erhalten verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß). Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist der einfache Wohnungsgeldzuschuß auch dann zu zahlen, wenn der Ehegatte des Angestellten zwar im öffentlichen Dienst steht, aber keine Bezüge erhält, sei es, daß er z. B.

a) aus den Krankenbezügen gemäß § 12 TO.A ausgesteuert oder

b) ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.

Auf Grund der ADO-Bestimmungen zu § 6 TO.A erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Innenminister damit einverstanden, daß für die der Ehegatte des Angestellten keine Bezüge erhält, der volle Wohnungsgeldzuschuß an den Angestellten gezahlt wird.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 828.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete der Polizei und des Ordnungswesens;

hier: a) Tanzveranstaltungen und Lustbarkeiten, b) Gaststättenwesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 11. 5. 1955 — II/E — 271 — 43 — 3

In dem u. a. RdErl. ist unter Gaststättenwesen Abschnitt A (Geltende Erlasse) die lfd. Nr. 13 — RdErl. d. Pr.Mdl. v. 4. 8. 1932 (MBl. V. S. 789) betr. Ausschank von Milch — zu streichen und im Abschnitt B (Aufgehobene, gegenstandslos gewordene und überholte Erlasse) als lfd. Nr. 39a einzufügen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 1. 1955 — II/5 — 270—06 — (MBl. NW. S. 245).

— MBl. NW. 1955 S. 828.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kartoffelkäferbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 5. 1955 — II C 6 — 268/55

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 26. 8. 1954 — II C 6 — 1950/54 (MBL. NW. S. 1681) weise ich auf folgendes hin:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) (Pflanzenschutzgesetz) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. März 1954 (GV. NW. S. 75) (Kartoffelkäferbekämpfungsverordnung) obliegt die Überwachung der Kartoffelkäferbekämpfung dem Pflanzenschutzdienst und den Gemeinden.

Der Pflanzenschutzdienst wird im Lande Nordrhein-Westfalen von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten wahrgenommen, die sich zur Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes (§§ 5 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes) der Pflanzenschutzämter und anderer Dienststellen der Landwirtschaftskammern bedienen. Für den Pflanzenschutz auf der Kreisebene sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als „Landesbeauftragte im Kreise“ verantwortlich.

Der Pflanzenschutzdienst ist mit Rücksicht auf den Umfang des Kartoffelanbaues personell nicht in der Lage, die Überwachung der Kartoffelkäferbekämpfung allein durchzuführen.

Durch § 2 der Kartoffelkäferbekämpfungsverordnung sind deshalb zusätzlich die Gemeinden mit der Überwachung beauftragt worden.

Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Pflanzenschutzdienst und Gemeinden ist folgende Arbeitsteilung einzuhalten:

Der „Landesbeauftragte im Kreise“ hat sich über den Ablauf der Kartoffelkäferbekämpfung auf dem laufenden zu halten. Ihm obliegt die Unterrichtung der Gemeinden über Verordnungen der Landesbeauftragten nach § 1 Abs. 3 der Kartoffelkäferbekämpfungsverordnung und über eigene Maßnahmen nach § 1 Abs. 4. Er hat die Gemeinden bei ihren Überwachungsmaßnahmen zu beraten und notfalls auf die im Gemeindebereich festgestellten Mißstände aufmerksam zu machen.

Aufgabe der Gemeinde ist es, die Kartoffelanbauer daraufhin zu kontrollieren, ob sie bei Vorliegen der in der Verordnung genannten Voraussetzungen ihre Kartoffelbestände sachgemäß gegen Kartoffelkäfer behandelt haben.

Für den Fall, daß ein Kartoffelanbauer seiner Bekämpfungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes den Anbauer aufzufordern, seiner Pflicht nachzukommen und ggf. die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Verordnung hat die Gemeinde durch Anzeige an den Regierungspräsidenten ein Bußgeldverfahren gegen den Zuwiderhandelnden einzuleiten.

Für den Fall, daß es der Gemeinde an fachlich hinreichend geschultem Personal fehlt, hat sie sich an den „Landesbeauftragten im Kreise“ mit der Bitte um Beratung zu wenden. Ich empfehle, vorher den evtl. vorhandenen ehrenamtlichen Pflanzenschutzwart oder den Ortslandwirt einzuschalten.

Mit der Ersatzvornahme nach § 7 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann die Gemeinde Unternehmen beauftragen, die Pflanzenschutzmaßnahmen im Lohnverfahren durchführen. Die „Landesbeauftragten im Kreise“ sind in der Lage, der Gemeinde solche Unternehmen namhaft zu machen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister ersuche ich die Gemeinden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, die Überwachung der Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfungsverordnung

im ersten Jahr ihrer Anwendung unter Beachtung vorstehender Weisungen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. In dem Maße, in dem die Kartoffelanbauer in diesem Jahre ihre ihnen durch die neue Verordnung auferlegten Pflichten erkennen und erfüllen, wird die durch den Erlaß der Verordnung vollzogene Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Kartoffelkäferbekämpfung zu einer Entlastung der bisher mit der Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung beauftragten Stellen führen.

Die Regierungspräsidenten ersuche ich, die Durchführung der neuen Verordnung aufmerksam zu beobachten und mir bis zum 15. Dezember 1955 über ihre Erfahrungen zu berichten. T.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und die
Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,
nachrichtlich
an die Landkreise.

— MBL. NW. 1955 S. 829.

Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 17) und der Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch (1. Milchverordnung) v. 28. April 1953 (GV. NW. S. 269)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 5. 1955 — II Vet. 3400 — 1337/54

I. 1. Rinderbestände von Milcherzeugern, die Milch zur Herstellung von Trinkmilch A an Molkereien liefern, unterliegen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Trinkmilch A folgenden Untersuchungen:

- a) Zu § 2 Abs. 1 a:
den im staatlich anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren vorgesehenen Untersuchungen;
- b) Zu § 2 Abs. 1 b:
halbjährlichen tierärztlichen Untersuchungen aller deckfähigen Rinder auf Erscheinungen der Brucellose (Abortus Bang), wobei zur serologischen Untersuchung von sämtlichen milchenden Kühen Einzelgemelke (gleichmäßiges Gemisch aus den vier Vierteln) zu entnehmen sind. Bei einer dieser klinischen Untersuchungen ist eine Blutprobe von sämtlichen deckfähigen Rindern zur serologischen Untersuchung zu entnehmen. Ferner sind zweimal jährlich weitere Einzelgemelke von jeder Kuh durch den Besitzer an die nach Ziff. 3 dieses RdErl. bestimmte Stelle einzusenden, so daß jeweils alle Vierteljahre eine Milchuntersuchung erfolgt.
Der gesamte Bestand kann als frei von Abortus Bang nach § 2 Abs. 1 der Verordnung gelten, wenn bei diesen Untersuchungen positive Reaktionen nicht festgestellt werden und sonstige Verdachtsmomente nicht vorliegen.

- c) Zu § 2 Abs. 1 c:
halbjährlichen tierärztlichen Untersuchungen sämtlicher Kühe auf Euterkrankheiten und Sekretionsstörungen. Dabei sind gemäß Ziff. I. 1. b) Einzelgemelke und in Verdachtsfällen Viertelgemelkeproben zu entnehmen.
Der von den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern durchgeführte tierärztliche Euterüberwachungsdienst gilt als staatlich anerkannt im Sinne der Verordnung.

- d) Zu § 2 Abs. 1 d:
Untersuchungen auf die in § 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) aufgeführten Erkrankungen und sonstige auf den Menschen durch Milch übertragbare Krankheiten der Rinder. Die Feststellung solcher Krankheiten oder ihres Verdachtes ist im Begleitbericht bei der Einsendung der Proben besonders zu vermerken.

2. Die Untersuchungen nach 1. b), c) und d) erfolgen durch Vertrauens-tierärzte, die das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Besitzer mitzuteilen haben.

Die Vertrauens-tierärzte sind für diese Aufgaben von der zuständigen Kreisverwaltung widerruflich zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen amtlichen Aufgaben besonders zu verpflichten. Falls im Einzelfalle besondere Bedenken nicht bestehen, sind tunlichst die Tierärzte heranzuziehen, die vom Tiergesundheitsamt mit der Durchführung des Tiergesundheitsdienstes beauftragt sind.

3. Die erforderlichen serologischen und bakteriologischen Untersuchungen der Proben zu Ziff. 1. b), c) und d) erfolgen im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt. Dieses teilt den Untersuchungsbefund dem Tiergesundheitsamt mit, das seinerseits den Besitzer, den Vertrauens-tierarzt, den Kreisveterinär und die zuständige Molkerei benachrichtigt.

4. Die Überwachung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung obliegt nach § 43 des Milchgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten als Ordnungsbehörden. Den Nachweis, daß die Lieferbetriebe diese Anforderungen erfüllen, haben die Molkereien zu erbringen. Zur Erleichterung der Kontrolle führen sie zweckmäßig Listen mit nachstehenden Angaben:

- Name und Anschrift sämtlicher Milcherzeuger, die Milch zur Herstellung von Trinkmilch A liefern, sowie die Namen der Vertrauens-tierärzte, die mit der Überwachung der Bestände beauftragt sind;
- Gesamtzahl der Rinder dieser Milcherzeuger und die Anzahl der Milchkühe mit Angabe der Ohrmarke;
- Tag der Untersuchungen nach 1. b) bis d) sowie deren Ergebnisse;
- Ergebnis der serologischen und bakteriologischen Untersuchungen nach Ziff. 3.

Die Listen sind den zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Von den nach § 11 Abs. 1. d) der Verordnung vom Veterinäramt auszustellenden Bescheinigungen sind Durchschriften zu fertigen, die dem Landesernährungsamt vorzulegen sind.

5. Trinkmilch A unterliegt nach § 6 des Lebensmittelgesetzes sowie dem RdErl. d. RuPr.MdI. v. 23. 12. 1935 — IV Vet. 5110/35 (RMBliV. 1936 S. 39) der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Zur Durchführung der hier vorgeschriebenen Untersuchungen nach den Weisungen dieses RdErl. sind verkaufsfertig abgefüllte oder im Verkehr befindliche Originalflaschen zu 0,5 Liter zu entnehmen und dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt uneröffnet und unverzüglich — sommertags in Eis verpackt — zuzuleiten.

- II. 1. Die Vorschriften Ziff. I. 1. dieses RdErl. gelten in gleicher Weise für solche Milchviehbestände, denen nach § 6 der 1. Milchverordnung vom 28. April 1953 (GV. NW. S. 269) die Abgabe von molkereumäßig nicht bearbeiteter Milch und Sahne gestattet ist.

2. Der RdErl. über die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität

v. 1. 12. 1950 — II Vet. 3400 — (MBI. NW. S. 1120) tritt außer Kraft.

An das Landesernährungsamt,
die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise,
Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Münster,
Tierärztekammer Nordrhein, Kempen,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1955 S. 830.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflerlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 5. 1955 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Peter Henseler Sassenberg b. Oberpleis	C Nr. 83/54 18. 12. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Jakob Quadt Ittenbach (Siegkrs.) Gräfenhohner Str. 53	C Nr. 66/54 16. 12. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Günther Borchardt Rheine (Westf.) Waldhövelstr. 33	C Nr. 1/54 16. 2. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Alois Breul Graes Nr. 14 Krs. Ahaus	C Nr. 2/54 16. 3. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Heinrich Deppe Weisweiler Dürener Str. 1	B Nr. 5/53 17. 9. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Anton Baumann Grüne Krs. Iserlohn Altenaer Str. 7	C Nr. C/2 24. 2. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Franz Müller Bergisch-Gladbach Hauptstr. 72	B Nr. K 58 9. 4. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln
August Schneider Oberlütbe Nr. 145	B Nr. 18/55 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBI. NW. 1955 S. 832.

H. Kultusminister

Haftung für Schäden durch geschützte Naturscheinungen

RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutzbehörde — v. 5. 5. 1955 — III K 2 — 40/2 — Nr. 2179

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf vorstehenden RdErl. hin. Es ist Aufgabe der Naturschutzbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Zustand der als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten geschützten Naturscheinungen keine Gefahr für die Bevölkerung oder deren Sachgüter bedeutet.

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 1949 — III K 2 — 40/2 — Nr. 4330/49 — (ABl. KM. S. 59).

— MBI. NW. 1955 S. 832.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.